

Geschäftsgrundsätze für den Bahnhofsbuchhandel

I. Die Geschäftsgrundsätze gelten für alle Unternehmen und Personen, die auf Bahnhöfen der Reichsbahn oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln periodische Druckschriften vertreiben.

II. Die von dem Bahnhofsbuchhändler geführten periodischen Druckschriften sind entsprechend den Wünschen der Verlage im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auszuhängen und zu propagieren.

Das zum Zwecke des Aushangs und der Propaganda der Verlagserscheinungen gelieferte Werbematerial ist ausschließlich und in vollem Umfange hierfür zu verwenden.

III. Der Bahnhofsbuchhändler ist verpflichtet,

1. die von den Verlagen vorgeschriebenen Verkaufsperrzeiten einzuhalten,
2. Tageszeitungen, aktuelle Wochenzeitungen und Illustrierte Zeitungen nur an den von den Verlagen für den Verkauf bekanntgegebenen Tagen anzubieten,
3. innerhalb der von der Lieferfirma gestellten Fristen die verkauften Zeitungen oder Zeitschriften zu bezahlen, und die nicht verkauften Stücke als Rückgaben (Remittenden) abzurechnen,

4. die Zahl der Rückgaben in Zusammenarbeit mit der Lieferfirma möglichst zu beschränken,
5. als Rückgaben nur solche Stücke abzuliefern, die von der die Rückgaben verrechnenden Lieferfirma bezogen worden sind und durch dritte Personen nicht benutzt wurden,
6. Zeitungen und Zeitschriften nur zu den aufgedruckten Einzelverkaufspreisen abzugeben,
7. gerissene oder alte Zeitungen (Tages-, Wochen- und Illustrierte Zeitungen) nur Gewerbetreibenden anzubieten und zu verkaufen, die die Gewähr dafür bieten, daß das Altpapier nur zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.

IV. Dem Bahnhofsbuchhändler ist verboten:

1. das Vermieten oder Verleihen von Zeitungen oder Zeitschriften,
2. das Anbieten solcher Ausgaben periodischer Druckschriften, deren Erscheinungstag vor dem 1. Januar 1934 liegt.

V. Die Verkaufszeiten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den Verpächtern festgesetzt.

Berufsschutzanordnung für den Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandel

Zum Schutz des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhändlers bestimme ich auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933, RGBl. I/33, Seite 797 ff., folgendes:

I.

Diese Anordnung gilt für alle Unternehmen und Personen, die den Einzelverkauf von periodischen Druckschriften betreiben, unbeschadet ihrer Mitgliedschaft bei der Reichspressekammer, einer anderen Einzelkammer der Reichskulturkammer oder einer Wirtschaftsgruppe mit Ausnahme der verlagseigenen Filialen und Agenturen.

II.

Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhändler müssen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz eines von der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels ausgestellten gültigen Berufsausweises sein. Unternehmen und Personen, die nicht ausschließlich oder überwiegend den Einzelverkauf von periodischen Druckschriften betreiben, müssen bei Ausübung dieser Tätigkeit im Besitz des Berechtigungsscheines der Fachschaft sein. Die Inhaber von Berechtigungsscheinen werden bei der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels lediglich listenmäßig geführt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, im geschäftlichen Verkehr untereinander oder mit anderen Angehörigen der Reichspressekammer ihre Zugehörigkeit zur Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels kenntlich zu machen. Das gleiche gilt sinngemäß für die listenmäßig geführten Unternehmen und Personen*).

III.

Für die Aufnahme in die Reichspressekammer muß der Antragsteller die im § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes geforderte Zuverlässigkeit und Eignung besitzen. Die Aufnahme wird unter anderem abhängig gemacht von:

*) Anmerkung der Schriftl.: Dazu sind besondere Ausführungsbestimmungen zu erwarten.

1. Dem Nachweis über die Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800. Der Nachweis ist für den Antragsteller und den Ehegatten zu erbringen, mit dem er zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung verheiratet ist oder mit dem er späterhin die Ehe eingeht;
2. dem Nachweis, daß Nichtarier am Unternehmen weder beteiligt sind noch sonst einen irgendwie gearteten Einfluß ausüben;
3. dem Besitz der staatsbürgerlichen Ehrenrechte und der Geschäftsfähigkeit.

IV.

1. Planungen auf dem Gebiete des Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels sind anmeldepflichtig. Zu diesen anmeldepflichtigen Planungen gehören unter anderem:
 - a) jede Neugründung einer Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandelsstelle,
 - b) jeder Erwerb eines bereits bestehenden Unternehmens,
 - c) jede Verlegung eines bestehenden Unternehmens.
2. Die Anmeldung von Planungen gemäß Ziff. IV, 1 ist über die Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels in eingeschriebenem Brief mit Rückschein vorzunehmen; durch Verlage in Fällen von Ziff. IV, 1a und c in gleicher Weise über den für sie zuständigen Fachverband. Die angemeldete Planung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen dem Antragsteller ein anderer Bescheid zugeht.

V.

Die als Anlage zu dieser Berufsschutzanordnung veröffentlichten Geschäftsgrundsätze gelten als Bestandteil dieser Anordnung.

VI.

Diese Anordnung tritt mit dem 21. April 1937 in Kraft.

Berlin, am 21. April 1937.

Der Präsident der Reichspressekammer:
Mann

Geschäftsgrundsätze für den Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandel

I. Die von dem Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhändler geführten periodischen Druckschriften sind entsprechend den Wünschen der Verlage im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auszuhängen und zu propagieren.

Das zum Zwecke des Aushangs und der Propaganda der Verlagserscheinungen gelieferte Werbematerial ist ausschließlich und in vollem Umfange hierfür zu verwenden.

II. Der Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhändler ist verpflichtet:

1. die von den Verlagen vorgeschriebenen Verkaufsperrzeiten einzuhalten,
2. Tageszeitungen, aktuelle Wochenzeitungen und Illustrierte Zeitungen nur an den von den Verlagen für den Verkauf bekanntgegebenen Tagen anzubieten,
3. innerhalb der von der Lieferfirma gestellten Fristen die verkauften Zeitungen oder Zeitschriften zu bezahlen und die nicht verkauften Stücke als Rückgaben (Remittenden) abzurechnen,

4. die Zahl der Rückgaben in Zusammenarbeit mit der Lieferfirma möglichst zu beschränken,
5. als Rückgaben nur solche Stücke abzuliefern, die von der die Rückgaben verrechnenden Lieferfirma bezogen und durch dritte Personen nicht benutzt wurden,
6. Zeitungen und Zeitschriften nur zu den aufgedruckten Einzelverkaufspreisen abzugeben,
7. gerissene oder alte Zeitungen (Tages-, Wochen- und Illustrierte Zeitungen) nur Gewerbetreibenden anzubieten oder zu verkaufen, die die Gewähr dafür bieten, daß das Altpapier nur zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.

III. Dem Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhändler ist verboten:

1. das Vermieten oder Verleihen von Zeitungen oder Zeitschriften,
2. das Anbieten solcher Ausgaben periodischer Druckschriften, deren Erscheinungstag vor dem 1. Januar 1934 liegt.

Hauptchriftleiter: Dr. Hellmuth Vangenburg, Schönb. — Stellvertreter des Hauptchriftleiters: Franz Wagner, Leipzig. — verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a-13. — D.N. 7950/III. Davon 6580 durchschnittlich mit Angebotene und Besuchte Bücher. — *) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!